

SchülerInnenvertretung (SV)

Friedrich-Junge-Gemeinschaftsschule (Standort Schreventeich)

Statut

Die SchülerInnenvertretung (SV) der Friedrich-Junge-Gemeinschaftsschule hat sich folgendes Statut gegeben:

§ 1 Organe

Die SV hat folgende Organe:

1. die KlassensprecherInnen,
2. die KlassensprecherInnenversammlung (KV),
3. den Vorstand der KV,
4. die SchülersprecherIn,
5. Ausschüsse (Arbeitsgruppen).

§ 2 Wesen und Aufgaben der SV

§ 79 Schulgesetz

(1) Die Schülervertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit der Schülervertretungen dient auch der politischen Bildung.

(2) Die Schülervertretung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahrnehmung gemeinsamer Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden,
2. die Wahrnehmung selbst gestellter kultureller, fachlicher, sozialer und sportlicher Aufgaben innerhalb des Schulbereichs und
3. die Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.

- (3) Schülervereinerinnen und Schülervereiner können eine Schülerin oder einen Schüler ihrer oder seiner Schule auf deren oder dessen Wunsch bei der Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, insbesondere bei Ordnungsmaßnahmen und Beschwerdefällen, unterstützen.

§ 3 Aufgaben der KlassensprecherInnen und JahrgangsvereinerInnen

1. Wahlen:

- (1) Die SchülerInnen jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres oder Schulhalbjahres eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher. Die Wahlen finden in den ersten drei Wochen des Schuljahres bzw. Halbjahres unter Leitung der KlassenlehrerIn statt.
- (2) Es findet ein Wahlgang statt. Jede SchülerIn hat 2 Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

2. Aufgaben:

- (1) Die KlassensprecherInnen vertreten die Anliegen ihrer MitschülerInnen vor den Lehrkräften der Klasse und in den Gremien der SV.
- (2) Die KlassensprecherInnen sind verpflichtet, an den Sitzungen der KV teilzunehmen. Sind beide verhindert, so können sie eine andere SchülerIn benennen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der KV zu berichten. Dazu geben ihnen die Lehrkräfte möglichst zu Beginn der Stunde Gelegenheit.
- (3) Die KlassensprecherInnen führen den Klassen-SV-Hefter, in dem sämtliche Unterlagen (Statut, Protokolle, etc.) gesammelt werden.

(4) Die KlassensprecherInnen sollen Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse betreffenden Fragen an die KlassenlehrerIn und die anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte herantragen.

(5) Von der 8. Klassenstufe an nimmt eine KlassensprecherIn an der Klassenkonferenz teil, sofern diese nicht als Zeugniskonferenz tätig wird.

§ 4 KlassensprecherInnenversammlung (KV)

- (1) Die KV ist das oberste Organ der SV der Schule.
- (2) Die KV setzt sich aus den KlassensprecherInnen der Schule zusammen. Ausschussmitglieder haben das Recht mit beratender Stimme an den Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Sitzungen der KV werden vom Vorstand mindestens mit einer Woche Ladungsfrist einberufen und geleitet und von der Verbindungslehrkraft begleitet.
- (4) Die SchülervertreterInnen erhalten für ihre Tätigkeit Unterrichtsbefreiung. Sie beträgt im Schuljahr für Mitglieder der KV bis zu 12 Unterrichtsstunden (§ 84 Abs.9 SchulG.).

§ 5 Aufgaben der KV

- (1) Die KV entscheidet über alle wichtigen Fragen der SV. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beratung und Beschlussfassung über

- a) selbst gestellte Aufgaben
- b) einzelne Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
- c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung,

- d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung,
- e) die Einladung von Gästen, Gastsprechern oder Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen,
- f) die Einführung und Änderung des Statuts.

2. Die Wahl

- a) eines Vorstands, dieser umfasst höchstens fünf Mitglieder, im Vorstand sollen weibliche und männliche Personen vertreten sein, wählbar sind die Mitglieder der KV.
 - b) der weiteren Mitglieder für die Schulkonferenz (Vorstand und Schülersprecher sind automatisch Mitglieder),
- c) der SchülervertreterIn in den Fachkonferenzen,
- d) der Delegierten zur Kreis- und LandesschülerInnenvertretung,
- e) der Verbindungslehrerin und des Verbindungslehrers.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6 Vorstand der KV

(1) Die Vorstandsmitglieder werden in der ersten KV für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder arbeiten eng mit der Schülersprecherin zusammen.

Sie haben gemeinsam folgende Aufgaben:

- Protokolle der KV anfertigen und jeder Klasse als Kopie aushändigen
- Post durchsehen und weiterleiten
- Schaukasten aktualisieren und Informationen aushängen
- Die KV vorbereiten, einberufen und leiten.
- Kontakt mit Verbindungslehrkraft und Schulleitung halten
- AnsprechpartnerInnen für die Schüler sein
- Pflege der Homepage

§ 7 SchülersprecherIn

Wahl:

- (1) Die SchülersprecherIn und die VertreterIn werden frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Schuljahresbeginn gewählt. Wählbar ist jede SchülerIn der Schule ab Klasse 8.
- (2) Die SchülersprecherIn wird von der KV gewählt. Es gibt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Zur Wahl kann auch ein Team aus höchstens 2 KandidatInnen antreten.

Aufgaben:

- (1) Die Schülersprecherin führt in enger Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern die Beschlüsse der KV durch und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte der SV, gegenüber der KV verantwortlich.
- (2) Die SchülersprecherIn nimmt als Vertreterin der SchülerInnen an der Schulkonferenz teil (§62 Abs. 8 SchulG).
- (3) Die SchülersprecherIn hat ständigen Kontakt zum Vorstand der KV zu halten und diesen laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die SchülersprecherIn ist Mitglied der KV und verpflichtet, an den Sitzungen der KV teilzunehmen.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die SV kann verschiedene Ausschüsse (Arbeitsgruppen) bilden, die unabhängig von der KV tagen und spezielle Themen bearbeiten.
- (2) Alle Schülerinnen können in einem Ausschuss mitarbeiten. Die im Ausschuss gewählten Delegierten haben das Recht, an der KV mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Arbeitsergebnisse und Ideen der Ausschüsse werden von den Delegierten vorgestellt und in der KV beraten.

§ 9 Verbindungslehrkräfte

- (1) Die Verbindungslehrkräfte haben die Aufgabe, die SV bei ihrer Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen und bei Unstimmigkeiten und Konfliktfällen zwischen der SV und der Schule oder Schulaufsichtsbehörde zu vermitteln (§85 Abs. 1 SchulG).
- (2) Die Verbindungslehrerin und der Verbindungslehrer werden von der KV zu Beginn des Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt.
- (3) Die Verbindungslehrkräfte haben das Recht, an den Sitzungen der Gremien der SV mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Verbindungslehrkräfte laden zur ersten KV des Schuljahres ein.

§ 10 Veranstaltungen

Veranstaltungen der SV finden möglichst in der Schule statt. Bei Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit sind die Schulleitung und der Hausmeister zu unterrichten. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleitung zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

§ 11 Mitteilungen

(1) Die Gremien der SV geben ihre Mitteilungen im Schaukasten auf dem unteren Flur bekannt. Über die Inhalte und Ergebnisse der KV berichten die KlassensprecherInnen in ihren Klassen. Protokolle der KV werden im Klassen-SV-Hefter abgelegt.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die SchülersprecherIn nimmt nach Abstimmung mit dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Finanzierung der laufenden Kosten für Bürobedarf etc. zu begründen.
- (2) Sollte kein Geld vom Schulträger zur Verfügung gestellt werden, so beantragt die SchülersprecherIn auf der Schulkonferenz einen entsprechenden Betrag aus dem Schuletat.
- (3) Die SV kann freiwillige Beiträge der SchülerInnen entgegennehmen.
- (4) Einnahmen von SV-Veranstaltungen.
- (5) Die Geldmittel der SV werden nur für Zwecke der SV und der Schülerschaft verwendet.

§ 13 Kassenführung

- (1) Die Verbindungslehrkraft verwaltet die Mittel der Schülervertretung nach den Beschlüssen der KV. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder überprüfen die Kassenführung. Sie berichten der KV am Schuljahresende über Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Abwahl

Eine SchülervertreterIn kann durch das Gremium, das sie gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§ 15 Niederschriften

Über jede Sitzung eines Gremiums der SV ist von einer SchriftführerIn ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Sitzung,
- (2) den Ort, den Tag und die Uhrzeit der Sitzung,
- (3) die Namen der anwesenden Mitglieder und sonstiger Personen,
- (4) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- (5) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- (6) das Ergebnis der Wahlen.

Das Statut der SV der Friedrich-Junge-Gemeinschaftsschule tritt am 22.01.2018 in Kraft.